

Zu solchen Irrwegen ist man gezwungen, weil nun einmal zur Rechtswirksamkeit der „Verlagerung“ eines Betriebes auch nach „Interzonen-Recht“ eine ordnungsmäßige Sitzverlegung durch die zuständigen Organe sowie die Anmeldung beim Handelsregister erforderlich sind<sup>39</sup>.

Der Kreis dieser westdeutschen Konstruktionen wird dadurch geschlossen, daß man das Firmenrecht sowie die Verlagsrechte, Warenzeichenrechte usw. von den enteigneten Unternehmen löst und den Organen und Mitgliedern des enteigneten Unternehmens das Recht zuspricht, diese Rechte an jedem beliebigen Ort in Westdeutschland geltend zu machen. Dabei scheut sich das Stuttgarter Gericht nicht davor, einmal dem Firmen- und Verlagsrecht die vermögensrechtliche Eigenschaft abzuspochen, wenn es darum geht, sie damit als „überhaupt nicht enteignungsfähig“ zu bezeichnen, aber kurz danach auszusprechen, daß „diese Rechte trotz ihres überwiegend personenrechtlichen Einschlags doch einen recht erheblichen Vermögenswert darstellen, der bei der nicht untergegangenen AG verblieben ist und zugleich deren Fortbestehen als Vermögensträger gesichert hat“. Diese „Immaterial-Güterrechte“ sollen nach dieser Anschauung nicht an einem bestimmten Ort belegen sein, sondern in dem Staat, aus dessen Recht sie ihren Schutz herleiten, allgegenwärtig sein. Mit dieser Begründung hat schon das Oberlandesgericht Hamburg am 19. Juli 1948 in dem Knäckebrötchen-Urteil der Unterlassungsklage gegen den volkseigenen Betrieb im Gegensatz zum Landgericht stattgegeben. Dabei wird eingestanden, daß es für diese Spaltungstheorie keine einheitlichen Rechtsätze gibt, sondern „es noch am besten erscheint, die Belegenheit der nichtkörperlichen Werte praktisch durch Billigkeits- (d. h. Zweckmäßigkeit-, H.O.)erwägungen bestimmen zu lassen“<sup>40</sup>. Nach richtiger Auffassung sind die Markenrechte usw. untrennbar mit der Firma verbunden, daher am Ort des Betriebes belegen und ebenso wie die Firma als Vermögenswert des Betriebes von der Enteignung mit erfaßt<sup>41</sup>. In Wirklichkeit hat jede Enteignung das gesamte Vermögen erfaßt, gleichviel wo es belegen war, da ja der Träger dieses Vermögens vom Zeitpunkt der Enteignung an nicht mehr existiert hat. Die Enteignung erstreckt sich auf alle Vermögensgegenstände, die zum Betriebsvermögen gehören, auf alle Rechte und Beteiligungen, insbesondere auch auf Warenzeichen und Verlagsrechte<sup>42</sup>.

Aus diesen Gründen kann von einer rechtswirksamen Sitzverlegung des Bibliographischen Instituts nach Mannheim nicht die Rede sein. Es fehlten sämtliche persönlichen und sachlichen Voraussetzungen dafür. Es ist eine reine Fiktion, wenn das Stuttgarter Urteil sich dazu versteigt, „die rechtswirksam erfolgte Sitzverlegung und die Personengleichheit der Klägerin (d. h. des Mannheimer Spaltungsbetriebs — H. O.) mit der ehemaligen Bibliographisches Institut AG Leipzig“ festzustellen und daraus zu folgern, „daß der Klägerin auch das in Anspruch genommene Recht zur Firmierung wie auch zur Verfügung über die Verlagsrechte allein und ausschließlich in allen Ländern zusteht“.

Das Gegenteil ist der Fall: Ausschließlich der VEB Bibliographisches Institut in Leipzig ist der einzig rechtmäßige Nachfolgebetrieb; ihm allein stehen Firmenrecht und Verlagsrechte zu. Der Mannheimer Betrieb macht sich daher schadensersatzpflichtig, wenn er in

irgendwelcher Weise, so auch durch diese frivole Prozeßführung, die Rechte des volkseigenen Betriebes beeinträchtigt.

Die in diesem Stuttgarter Urteil dokumentierte ständige Verschärfung der Rechtsbeugung aus antikommunistischer Zielsetzung bestätigt erneut die aus Anlaß des DCGG-Prozesses getroffene Feststellung: „Die Justiz der Weimarer Zeit hat durch ihre Rechtsprechung nicht nur auf dem Gebiet des Strafrechts, sondern auch auf dem Gebiet des Zivilrechts den Nationalsozialismus vorbereitet. Heute bewähren sich westdeutsche Gerichte offen als Gehilfen des amerikanischen Monopolkapitals, das die westdeutschen Konzernherren als Juniorpartner aufgenommen hat“<sup>43</sup>.

Auch in der deutschen Justiz gibt es „gute und schlechte Traditionen“, und „diese schlechten Traditionen werden in Westdeutschland wieder gepflegt“. Auch diese Praktiken des Kollisionsrechts wie die gesamte Politik der Bonner Regierung bereiten „die Verewigung der Spaltung Deutschlands vor. Das geschieht ganz systematisch auf allen Gebieten“<sup>44</sup>.

Während aber auf dem Gebiet der Kultur die Versuche des Bonner Regimes, den Graben, der die deutsche Nation spaltet, bewußt und systematisch zu vertiefen, auf beachtlichen Widerstand der Bevölkerung und der Kulturschaffenden stößt, macht sich eine nennenswerte Kritik an den Rechtsverdrehungen der Bonner Justiz leider nicht bemerkbar.

Es wäre an der Zeit, daß die demokratischen Juristen in Westdeutschland, deren es zweifellos eine größere Zahl gibt, ihre Stimme gegen den politischen Rechtsmißbrauch einer vom Monopolkapital gelenkten Justiz erheben.

Solche Urteile wie das hier behandelte des Stuttgarter Landgerichts sind dadurch gekennzeichnet, daß sie — ermutigt durch die Entwicklung der Rechtsprechung des BGH — offen politische Erwägungen an die Stelle der Rechtsanwendung setzen und dabei bedenkenlos mit der sonst so stark betonten Tradition der Fortführung der Rechtsprechung des Reichsgerichts brechen, wenn diese Rechtsprechung für die politischen Ziele der imperialistischen Machthaber unbequem wird. Unter Berufung auf den monopolkapitalistischen ordre public wagt man es, die Durchführung der Prinzipien des Potsdamer Abkommens und die gerechten Folgen des Zusammenbruchs des „Dritten Reichs“ für seine Förderer und Nutznießer als „sittenwidrig“ zu erklären, und versucht, eine Rechtsordnung zu diffamieren, in der etwa eine Milliarde Menschen leben.

Ein solcher Mißbrauch der Formen des Rechts kann zwar nichts daran ändern, daß „die sozialen und ökonomischen Möglichkeiten einer Restauration des Kapitalismus beseitigt“ sind und „das sozialistische Weltssystem ... zum ausschlaggebenden Faktor der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft“ wird<sup>45</sup>. Aber eine solche Methode der juristischen Nadelstiche gegen unsere volkseigenen Betriebe vertieft die unheilvolle Spaltung Deutschlands, verbaut die Wege der Annäherung auf dem Gebiet des Handels und der Kultur und unterstützt die aggressiven Kräfte bei der Verhinderung der friedlichen, demokratischen Wiedervereinigung. Deshalb bestätigt auch diese „Zivilrechtsprechung“ die Tatsache, daß die gesamte Bonner Innenpolitik „durch Notstandsgesetze und eine willfährige Terrorjustiz den Boden für eine offen militaristisch-faschistische Diktatur bereitet“<sup>46</sup>.

39 vgl. Palandt, BGB, 17. Aufl., München-Berlin 1958, S. 1664 (Anm. bb); Karl, Zur Sitzverlegung deutscher juristischer Personen, Archiv für zivilistische Praxis 1930, Bd. 159, S. 293 ff.

40 so Seidl-Hohenveldern, a. a. O., S. 102; vgl. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 1918 S. 260; Feiler, NJ 1950 S. 155.

41 vgl. Neumeyer, Internationales Verwaltungsrecht, München und Berlin 1936, S. 180; Seidl-Hohenveldern, a. a. O., S. 99 ff., 102.

42 vgl. Zift, 2 der 1. VO zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64 (ZVOB1. 1948 S. 141.1; OSt B-h 1, S. 8 ff., 15; OZ Bd. 1, S. 96 f.; Bd. 3, S. 23 ff., 38 f.; C G Breedens, NJ 1950 S. 458 m. Anm. Nathan; Benjamin, NJ 1950 S. 146.

43 so Benjamin, a. a. O., S. 147.

44 vgl. Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates, Berlin 1960, S. 12/13.

45 Walter Ulbricht, Rede auf der 11. Tagung des ZK der SED, Berlin 1961, S. 123.

46 a. a. O., S. 124.